

Selbstständig oder nicht?

ENTSCHÄDIGUNG UND SOZIALVERSICHERUNG Die Tätigkeit als Verwaltungsrat gilt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht mit wenigen Ausnahmen als unselbstständige Erwerbstätigkeit, die VR-Entschädigung damit als massgebender Lohn.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

Obwohl das rechtliche Verhältnis zwischen VR-Mitglied und Gesellschaft ein organschaftliches und gerade kein arbeitsrechtliches ist, gilt die Tätigkeit als Verwaltungsrat aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht grundsätzlich als unselbstständige Erwerbstätigkeit. Die VR-Entschädigung gehört daher zum massgebenden Lohn und ist aus steuerrechtlicher Sicht als Lohn für eine unselbstständige Tätigkeit unter Ziffer 6 im Lohnausweis anzugeben.

AHV/IV/EO

Entgelte des Verwaltungsrats wie Honorare, Tantiemen, Saläre und andere feste Vergütungen sowie Sitzungsgelder gehören grundsätzlich zum massgebenden AHV-Lohn. Sie müssen von der Gesellschaft mit ihrer Ausgleichskasse abgerechnet werden, unabhängig davon, ob das VR-Mitglied die VR-Entschädigung behalten darf oder nicht. Nur wenn das VR-Mitglied seine Tätigkeit – als Arbeitnehmer eines Dritten ausübt, – den es im Verwaltungsrat vertritt, und – das Entgelt direkt dem Dritten – in der Schweiz ausgerichtet wird, handelt es sich bei der VR-Entschädigung ausnahmsweise nicht um massgebenden Lohn.

Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gilt auch für Verwaltungsräte der AHV/IV/EO-Freibetrag von 16 800 Franken pro Jahr oder 1400 Franken im Monat.

ARBEITSLOSIGKEIT & UNFALL

Die Beitragspflicht der Arbeitslosenversicherung (AL) stützt sich wie die der IV und der EO auf diejenige der AHV. VR-Entschädigungen, die AHV-rechtlich massgebenden Lohn darstellen, unterstehen also bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters grundsätzlich auch der ALV-Beitragspflicht. Als arbeitgeberähnliche Personen haben



So eindeutig ist es eben nicht.

Bild: iStock/keport

VR-Mitglieder allerdings keinen Anspruch auf Kurzarbeits- und Insolvenzenschädigung. Die Rechtsprechung verwehrt ihnen auch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, solange sie eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben, solange sie beispielsweise Alleinaktionär oder VR-Mitglied sind. Fällt die arbeitgeberähnliche Stellung effektiv und definitiv weg (zum Beispiel mit dem Konkurs), hat das ehemalige VR-Mitglied unter Umständen Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung.

VR-Mitglieder, die nicht im Betrieb tätig sind, sind für die VR-Tätigkeit nicht obligatorisch unfallversichert. Es besteht in diesen Fällen somit auch keine Beitragspflicht. Sind die VR-Mitglieder im Betrieb tätig, sind sie gegen Unfall zu versichern. Das UVG kennt im Gegensatz zur AHV keinen Rentnerfreibetrag.

BERUFLICHE VORSORGE

Grundsätzlich sind alle Personen, die bei der AHV versichert sind und das ordentliche Pensionsalter noch nicht erreicht haben, auch bei der Pensionskasse anzumelden,

sofern ihr Bruttolohn die BVG-Eintrittsschwelle von aktuell 21150 Franken pro Jahr erreicht. Die VR-Tätigkeit ist dann von der BVG-Versicherungspflicht ausgenommen, wenn sie als Nebenerwerbstätigkeit ausgeübt wird und für die hauptberufliche Tätigkeit eine BVG-Versicherung besteht oder das VR-Mitglied selbständigerwerbend ist. Wird bei keinem VR-Mandat die Eintrittsschwelle erreicht, liegen die VR-Entschädigungen gesamthaft aber darüber, kann unter Umständen ein freiwilliger BVG-Anschluss bei der Auffangeinrichtung Sinn machen.

AUSLÄNDISCHE VERWALTUNGSRÄTE

Die Unterstellung ausländischer VR-Mitglieder hängt im Einzelfall vom jeweils anzuwendenden Recht ab: dem AHVG, dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen und den Sozialversicherungsabkommen. Generell gilt, dass die VR-Tätigkeit als in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit gilt, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder vom Ausland aus erfolgt, und unabhängig des Wohnsitzes des VR-Mitglieds. Es spielt keine Rolle, ob das VR-Mitglied sein Mandat tatsächlich ausübt, ob die VR-Entschädigung an ein Unternehmen im Ausland bezahlt wird oder ob überhaupt etwas bezahlt wird, selbst wenn die Gesellschaft in der Schweiz weder über Geschäftsräume verfügt noch Personal beschäftigt (Domizilgesellschaften).

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).